



Gemeinde Großpostwitz

Bekanntmachung

Großpostwitz, den 07.08.2025

Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

Hiermit lade ich Sie, sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates, die am

**Donnerstag, dem 14. August 2025, um 19:00 Uhr im Verwaltungszentrum
Großpostwitz-Obergurig, Bahnhofstraße 2 in 02692 Großpostwitz**

stattfindet, recht herzlich ein.

Tagesordnung

1. Informationen des Bürgermeisters
2. Bürgerfragestunde
3. Protokollkontrolle
4. Information zum Vollzug der Grundsteuerreform
5. Beratung und Beschluss zur Kostenersatzsatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Großpostwitz
6. Beratung und Beschluss zur Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Raschaer Berg“
7. Beratung und Beschluss zur Dienstvereinbarung über Arbeitsverhältnisse mit der Gemeinde Großpostwitz
8. Beratung und Beschlüsse zur Annahme von Spenden
9. Beratung und Beschlüsse zur Vergabe von Nachträgen zu Bauleistungen
10. Verschiedenes und Anträge aus dem Gemeinderat

Dem öffentlichen schließt sich ein nichtöffentlicher Teil an.



Michauk
Bürgermeister

Thema: Information zum Vollzug der Grundsteuerreform

- Anfrage**
- Antrag**
- Informationsvorlage**
- Beschlussvorlage**

Informationsvorlage 01/08/2025

Im Beschluss zur Hebesatzsatzung vom 07.11.2024 wurde die Gemeindeverwaltung beauftragt, ab dem 3. Quartal 2025 Bericht über die Entwicklung der Grundsteuer zu erstatten, um Anpassungen der Grundsteuerhebesätze evaluieren zu können.

Stand 07/2025:

Die meisten Einsprüche, bei denen sich der Messbetrag geändert hat, wurden bereits vom Finanzamt bearbeitet (Telefonat mit Frau Mock – Finanzamt Bautzen am 26.06.2025). Die Gründe für die noch offenen Einsprüche (Anzahl vom Finanzamt nicht erfahren) liegen hauptsächlich bei Fragen der Verfassungswidrigkeit oder Verstößen gegen den Gleichheitsgrundsatz. Es ist momentan unklar, wann hier eine Entscheidung getroffen wird. Das Sächsische Finanzgericht hat in drei Fällen entschieden, dass die Neuregelung zur Grundsteuer verfassungsgemäß ist. Die Revisionen wurden zugelassen (Sächsisches FG, Urteile vom 1.10.2024, 2 K 737/23, 2 K 211/23 und 2 K 212/23). Beim Rechts- und Kommunalamt sind aktuell 4 Widersprüche aus Großpostwitz in Bearbeitung (hierbei handelt es sich um einen Grundsteuerbetrag von insgesamt rund 2.100,00 €). Dies ist bisher sehr überschaubar.

Die Erträge für das Jahr 2025 sehen aktuell wie folgt aus:

Sachkonto	Gebucht (Soll)	Geplant (Soll)	Abweichung	Abw. %
Grundsteuer B: (Grundstücke)	369.437,39 €	335.000,00 €	34.437,39 €	10,28 %
Grundsteuer A: (Land- u. Forstw.)	14.417,45 €	17.000,00 €	-2.582,55 €	-15,19 %

Stand: 23.07.2025

Insgesamt liegen die erwarteten Erträge 9,05 % über Planwert. Die aktuellen Grundsteuererträge im Jahr 2025 entsprechen annähernd dem Niveau der Vorjahre. In Summe werden damit die Steuerzahler nicht mehr belastet, als bisher. Das Ziel, die Grundsteuereinnahmen so gut wie möglich aufkommensneutral für die Zukunft zu sichern, ist vorerst erreicht. Für eine abschließende Bewertung ist es jedoch noch zu früh, da Einsprüche und Widersprüche die Messbeträge und somit die Grundsteuererträge noch beeinflussen können.

Die Hebesatzsatzung endet am 31.12.2025. Da in § 5 der Haushaltssatzung die Hebesätze ebenso festgesetzt wurden und es keinen Verweis auf die Hebesatzsatzung gibt, haben diese weiterhin Gültigkeit, bis die neue Haushaltssatzung erlassen wird. Sollen die Hebesätze zum 01.01.2026 geändert werden, so hat der Gemeinderat lt. § 74(2) Nr. 3 SächsGemO (Kommentar RN 41) bis zum 30.06.2026 Zeit, die Erhöhung zu beschließen. Nach dem 30.06. dürfen die Hebesätze nur noch auf dem Niveau des Vorjahres oder niedriger festgesetzt werden.

Es besteht noch Zeit, um eine Entscheidung zu treffen. Um genauere Zahlen zu erhalten, wird dem Gemeinderat vorgeschlagen, das Jahr 2025 abzuwarten und im Februar oder März 2026 eine erneute Überprüfung vorzunehmen.

Großpostwitz, den 14.08.2025



Michauk
Bürgermeister

Gemeinderat Großpostwitz

Vorlage 02/08/2025

Thema: Satzung über den Kostenersatz bei Inanspruchnahme der Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großpostwitz (Feuerwehrkostensatzung)

- Anfrage
- Antrag
- Informationsvorlage
- Beschlussvorlage

Beschlussantrag 02/08/2025

Der Gemeinderat Großpostwitz beschließt die Satzung über den Kostenersatz bei Inanspruchnahme der Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großpostwitz (Feuerwehrkostensatzung) gemäß Anlage und die gleichzeitige Aufhebung der Kostenersatzsatzung vom 14.12.1998, geändert durch Satzungen vom 29.11.2001 und 17.02.2005.

Begründung

Durch Änderungen im Sächsischen Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz sowie der Sächsischen Feuerwehrverordnung ist eine Neufassung der Feuerwehrkostensatzung erforderlich.

Auf Grundlage des § 69 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen kann die Freiwillige Feuerwehr Gebühren für entstandene Kosten erheben. Die Höhe des Kostenersatzes für die Einsätze der Feuerwehr ist mit Hilfe einer Kalkulation zu ermitteln. Diese Kalkulation erfolgte für den Kalkulationszeitraum 2021 bis 2024 nach Maßstäben des § 69 Abs. 4 bis 8 SächsBRKG und ist Grundlage der festgesetzten Gebühren.

Abstimmungsergebnis

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 14 + 1
davon anwesend:
Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

Großpostwitz, den 14.08.2025


Michauk
Bürgermeister

Gemeinderat Großpostwitz

Vorlage 03/08/2025

Thema: Vergabe von Bauleistungen

- Anfrage
- Antrag
- Informationsvorlage
- Beschlussvorlage

Beschlussantrag 03/08/2025:

Der Gemeinderat Großpostwitz beschließt die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Raschaer Berg“ wie folgt:

„Befreiung von der maximalen Traufhöhe von 6,00m“

Gleichzeitig wird zum Vorhaben die Zustimmung als Straßenbaulastträger an kommunalen Straßen der Herstellung der Grundstückszufahrt erteilt.

Begründung:

Der Eigentümer des Flurstückes 122/18 der Gemarkung Rascha reichte entsprechende Unterlagen zur Errichtung eines Einfamilienhauses beim Bauaufsichtsamt ein.

Das geplante Wohnhaus soll entgegen dem B-Plan mit einer Traufhöhe von 6,51m gebaut werden. Die Bauherren wünschen sich ein Obergeschoss ohne Dachschrägen. Um die überschrittene Traufhöhe zu kaschieren, wurde eine geringere Dachneigung von 30 Grad gewählt. Damit wird die Firsthöhe so gering wie möglich gehalten und das Haus fügt sich optisch in die Vorgaben des B-Planes ein. Die Abweichung ist wegen ihrer geringen Abweichung von 0,51m städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Das Vorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Baubauungsplanes (Traufhöhe). Für die Entscheidung über Befreiungen/Ausnahmen von der entsprechenden Festsetzung gemäß § 67 Abs. 3 SächsBO ist die Gemeinde zuständig.

Abstimmungsergebnis

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 14 + 1
davon anwesend:
Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

Großpostwitz, den 14.08.2025


Michauk
Bürgermeister

Anlagen:

Ansicht 1 und Ansicht 2

Thema: 8. Dienstvereinbarung zur Neufassung der „Dienstvereinbarung über Arbeitsverhältnisse mit der Gemeinde

- Anfrage
- Antrag
- Informationsvorlage
- Beschlussvorlage

Beschlussantrag 04/08/2025:

Der Gemeinderat Großpostwitz billigt die in der Anlage beigefügte 8. Dienstvereinbarung zur Neufassung der „Dienstvereinbarung über Arbeitsverhältnisse mit der Gemeinde Großpostwitz“ in der Fassung des Entwurfes vom 28.07.2025 und beauftragt den Bürgermeister, diese durch Abschluss neuer Einzelarbeitsverträge mit den Beschäftigten zu vollziehen.

Begründung:

Seit dem Jahr 2006 gilt die „Dienstvereinbarung über Arbeitsverhältnisse mit der Gemeinde Großpostwitz“ und ist Bestandteil aller gemeindlichen Arbeitsverhältnisse. Sie wurde zuletzt 2023 novelliert mit dem Ziel der weiteren Fortschreibung im Jahr 2025.

Ziele:

- a) Diese Änderung der „Dienstvereinbarung über Arbeitsverhältnisse“ soll eine Bezahlung der bei der Gemeinde Großpostwitz Beschäftigten nach den im tarifgebundenen öffentlichen Dienst geltenden Maßstäben und in Anlehnung an die aktuelle Tariftabelle des TVÖD (Gültigkeit der Tabelle ab 01.04.2025) ermöglichen. Ziel ist eine adäquate Bezahlung der erbrachten Arbeit und die Sicherung der Konkurrenzfähigkeit der Großpostwitzer Stellen (gegenüber anderen Arbeitgebern). Deshalb soll allen Beschäftigten ein neuer Einzelarbeitsvertrag angeboten werden.
- b) Das Moratorium, keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, gilt bis zum 31.03.2027. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Entlohnungsgrundsätze festgeschrieben und somit planbar.

Finanzielle Auswirkungen:

Vorberechnungen ergaben, dass die Umsetzung ausgabeseitig einen Lohnmehraufwand für die Gemeinde Großpostwitz von ca. 39 TEUR für das Jahr 2025 sowie ca. 74 TEUR für das Jahr 2026 gegenüber den bisherigen Lohnausgaben bedeutet. Die Mehrausgaben wurden bereits im Haushaltsplan sowie in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt.

Mitbestimmung:

Das Personalratsbeteiligungsverfahren wurde mit Schreiben vom 28.07.2025 eingeleitet. Der Personalrat teilte seine Zustimmung am 01.08.2025 schriftlich mit.

Vorberatung:

In der Vorberatung im Gemeinderat am 05.06.2025 gab es keine gegenteiligen Äußerungen zu den vorgetragenen Zielen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 14 + 1
davon anwesend:
Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

Großpostwitz, den 14.08.2025



Michauk
Bürgermeister

Gemeinderat Großpostwitz

Vorlage 05/08/2025

Thema: Annahme von Spenden

- Anfrage**
- Antrag**
- Informationsvorlage**
- Beschlussvorlage**

Beschlussantrag 05/08/2025

Der Gemeinderat Großpostwitz beschließt die Annahme der in der Anlage aufgeführten, angebotenen Spenden mit den laufenden Nummern 11/25 - 19/25 in Höhe von 1.503,00 Euro.

Begründung

Gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen. Über die Annahme entscheidet gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 11 der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

Werden einer Gemeinde ohne vorherige Beschlussfassung des Gemeinderates Spenden, Schenkungen oder ähnliche Vorteile zugewendet, sind sie unter Vorbehalt entgegenzunehmen.

Bei den Spenden gemäß Anlage handelt es sich um Zuwendungen zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO.

Gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO können Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen listengemäß erfasst werden. Der Gemeinderat kann über deren Annahme in einer gemeinsamen Beschlussvorlage entscheiden. Für Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen ab einem Wert von im Einzelfall 1.000,- € wird jeweils eine separate Beschlussvorlage erstellt.

Abstimmungsergebnis

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 14 + 1
davon anwesend:
Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

Großpostwitz, den 14.08.2025


Michauk
Bürgermeister

Anlage

Gemeinderat Großpostwitz

Vorlage 06/08/2025

Thema: Annahme von Spenden

- Anfrage**
- Antrag**
- Informationsvorlage**
- Beschlussvorlage**

Beschlussantrag 06/08/2025

Der Gemeinderat Großpostwitz beschließt die Annahme der in der Anlage aufgeführten, angebotenen Spende mit der laufenden Nummer 20/25 in Höhe von 2.000,00 Euro.

Begründung

Gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen. Über die Annahme entscheidet gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 11 der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

Werden einer Gemeinde ohne vorherige Beschlussfassung des Gemeinderates Spenden, Schenkungen oder ähnliche Vorteile zugewendet, sind sie unter Vorbehalt entgegenzunehmen.

Bei den Spenden gemäß Anlage handelt es sich um Zuwendungen zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO.

Gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO können Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen listengemäß erfasst werden. Der Gemeinderat kann über deren Annahme in einer gemeinsamen Beschlussvorlage entscheiden. Für Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen ab einem Wert von im Einzelfall 1.000,- € wird jeweils eine separate Beschlussvorlage erstellt.

Abstimmungsergebnis

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 14 + 1
davon anwesend:
Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

Großpostwitz, den 14.08.2025


Michauk
Bürgermeister

Anlage